

MITTEILUNGSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: M 20/0310
422 - Fachbereich Kindertagesstätten			Datum: 20.08.2020
Bearb.:	Gattermann, Sabine	Tel.: -116	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss		Anhörung

Kita-Reform-Gesetz

Sachverhalt:

Mit den folgenden Erläuterungen soll ein Überblick über den Sachstand der Themen, die durch das Inkrafttreten des Kita-Reform-Gesetzes zum 01.01.21 relevant sind, gegeben werden. Am 01.01.21 tritt dann die im Kita-Reform-Gesetz festgelegte Übergangszeit bis zum 31.12.2024 in Kraft. Die Aufgaben der Stadt Norderstedt (N) und Finanzströme bis dahin sind im Schaubild (**Anlage 1**) dargestellt.

Kita-Portal SH

Das Kita-Portal SH setzt sich zusammen aus dem Elternportal und der Kita-Datenbank. Im Elternportal sind aktuell alle 40 Norderstedter Kindertagesstätten sowie die Fachberatung Kindertagespflege vertreten. Für die Online-Anmeldung sind aktuell noch nicht alle Kitas freigeschaltet.

Die Kita-Datenbank bildet die Grundlage für die Finanzierung nach dem SQKM, konkret heißt dies, dass die Landesgelder danach berechnet wird und die Stadt Norderstedt als örtlicher Träger der Jugendhilfe die Landesmittel für die betreuten Kinder nur erhält, wenn diese von den Trägern in der Kita-Datenbank eingepflegt sind. Hier gibt es derzeit großen Abstimmungsbedarf zur Datenpflege mit den Trägern. Großer Arbeitsaufwand entsteht auch durch den monatlichen automatischen Stammdatenabgleich (Abgleich der Angaben zu den Kindern mit den Daten aus dem Einwohnermeldeamt). Wenn hier Unstimmigkeiten entstehen (im Moment sehr häufig, z.B. wg. Schreibfehlern, Auslassungen etc.) muss die Verwaltung in jedem einzelnen Fall eine Klärung herbeiführen.

Verträge zur Betriebskostenfinanzierung mit den Trägern von nichtstädtischen Kindertagesstätten

Bis Ende 2024 erfolgt die Finanzierung der Kindertagesstätten noch nicht nach dem SQKM sondern durch die Standortgemeinde (vgl. **Anlage 1**). Aufgrund der einiger gesetzlicher Qualitätsstandards, die höher sind als in den aktuellen Verträgen, ist eine Anpassung der Verträge notwendig.

Die Verwaltung hat bereits einen ersten Überarbeitungsentwurf vorgelegt und den Trägern in einer ersten Sitzung am 12.08.2020 vorgelegt (vgl. **Anlage 2**). Die Träger werden für die weiteren Verhandlungen eine Verhandlungsgruppe mit acht Vertreter*innen bilden, die alle Träger vertritt, sodass die Verhandlungen ab jetzt im kleineren Kreis stattfinden können. Das Protokoll der Sitzung am 12.08.2020 ist als **Anlage 3** beigefügt.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	---------------------

Personalschlüssel

Im § 26 des neuen KiTaG wird festgelegt, dass in den Regel-Krippengruppen, Regel-Kindergartengruppen, integrativen Kindergartengruppen, Naturgruppen, Regel-Hortgruppen und altersgemischten Gruppen zwei Fachkräfte mindestens tätig sein müssen, in § 29 wird darüber hinaus festgeschrieben, dass ein Anteil von mindestens 7,8 Stunden je Woche und Gruppe an der Arbeitszeit des Fachpersonals für Verfügungszeiten zur Verfügung stehen muss.

In der Begründung des Gesetzes, S. 121 und 122, hat das Land dazu ausgeführt:

„Die Norm legt den (Mindest-)Betreuungsschlüssel fest. Es handelt sich hierbei nicht um einen Personalschlüssel, der festlegt, wie viele Fachkräfte für den Betrieb der Gruppe eingestellt werden müssen. Vielmehr wird die tatsächliche Betreuungsrelation (Fachkraft-Kind-Verhältnis) in der Gruppe festgelegt, also wie viele Fachkräfte in der direkten Arbeit mit den Kindern stets mindestens tätig sein müssen. Bei seiner Personalbemessung muss der Einrichtungsträger somit zusätzlich die erforderlichen Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit (Verfügungszeiten), Leitungszeiten der Einrichtungsleitung und Ausfallzeiten der Fachkräfte berücksichtigen.“

Die Stadt Norderstedt hat die Verfügungszeiten und Ausfallzeiten bereits im Personalschlüssel berücksichtigt und kommt derzeit auf einen Personalschlüssel von 2,1 für die Kindergartengruppen (Arbeit in der Gruppe: 1,5) und bei den Krippengruppen auf 2,8 (Arbeit in der Gruppe: 2).

In der **Anlage 4** hat die Verwaltung zunächst dargestellt, wie der aktuelle Stellenschlüssel berechnet worden ist. Dann werden drei mögliche neue Berechnungsarten dargestellt. Eine Veränderung im Elementarbereich ist in jedem Fall notwendig, der der gesetzlich festgelegte Schlüssel mit 2,1 nicht eingehalten wird.

Hierzu ist im Oktober eine Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses notwendig.

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt

Aufgrund diverser Veränderungen durch das neue Kita-Reformgesetz muss die Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Norderstedt geändert werden.

Derzeit findet eine Abstimmung mit den Fachbereich Organisation und Recht dazu statt. In der Sitzung des JHA am 22.10. soll dem Ausschuss eine entsprechende Beschlussvorlage vorgelegt werden, die in erster Lesung behandelt wird. Danach müssen die Kita-Beiräte Gelegenheit bekommen dazu Stellung zu nehmen.

Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach § 23 und § 24 SGB VIII

Aufgrund der bereits zum 01.08.20 in Kraft getreten gesetzlichen Veränderung in der Kindertagespflege musste die Satzung kurzfristig geändert werden.

In der Sitzung vom 11.06.20 hat die Verwaltung darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Diskussion zur Umsetzung des Kita-Reform-Gesetzes zum 01.01.21 weitere Veränderungen vorgenommen werden können, wenn es entsprechende Notwendigkeiten gesehen werden.

Die Verwaltung sieht einen Veränderungsbedarf, wenn ein neues System für die Elternbeiträge der Kitas, beschlossen wird. Dieses sollte dann auch für die Kindertagespflege gelten. Außerdem wurde bisher versäumt, die Pflicht zur Masernimpfung einzuarbeiten.

Der Fachbereich Organisation und Recht wurde darüber hinaus gebeten, zu prüfen, an welchen Stellen Veränderungen in der Förderung der Kindertagespflege vorgenommen werden können, wenn die gesetzlichen Mindeststandards eingehalten werden.

§ 44 KiTaG:

Abs. 3: wird kein Spielraum die gesetzliche Vermutung der Beendigung der Förderung auszuschließen oder zu modifizieren, aber laut letztem Satz darf der örtliche Träger an Heiligabend und Silvester unabhängig von der Inanspruchnahme eine laufende Geldleistung zahlen

Abs. 5: der JHA darf auch hier nicht zusätzliche Elternbeiträge zulassen, diese Regelung ist bindend

Abs. 6: laut Begründung darf der örtliche Träger über die Mindestleistungen hinausgehen und höhere Sätze für den Anerkennungsbeitrag und die Sachkostenpauschale, weitergehende Leistungen für Ausfallzeiten, Feiertags- oder Nachtzuschläge für Zusatzleistungen vorsehen und deren Voraussetzungen regeln.

§ 45 KiTaG

Abs.1: Mindesthöhen für Anerkennungsbeitrag und Sachaufwandspauschale dürfen überschritten werden, aber klare Vorgaben für die Kalkulation in Abs. 1

Abs. 2: klare Regelung, kein Spielraum

§ 46 KiTaG

Mindesthöhen dürfen überschritten werden. Es ist aber aus Sicht der Verwaltung zu berücksichtigen, dass die Tagespflegepersonen nicht deutlich mehr verdienen als eine angestellte SPA in einer Kita. Diese Vorgabe findet sich auch in allen damit sich befassenden Urteilen. Dies steht auch als klare Vorgabe in der Gesetzesbegründung auf S. 160 (siehe Anlage zur Vorlage vom 11.06.29). Außerdem müssten Kalkulationsgrundlagen geliefert werden, keine pauschale Erhöhung, um das Konzept des Landes nicht in Frage zu stellen.

§ 47 KiTaG

Mindesthöhen dürfen überschritten werden. Auch hier müsste argumentiert werden, etwa mit evtl. höheren Betriebskosten in Norderstedt.

§ 48 KiTaG

Es muss eine Vertretungslösung in Form eines Vertretungsmodells erarbeitet werden, der örtliche Träger muss geeignete Maßnahmen regeln, Beispiele finden sich in der Gesetzesbegründung auf S. 164. Einzige Voraussetzung ist hier, dass bereits im Vorfeld der Vertretungssituation eine sichere Bindung zwischen dem Kind und der Vertretungsperson aufgebaut werden soll. Aktuell ist dies in § 10 der Norderstedter Satzung geregelt.

Finanzen

Die Finanzströme müssen im Haushalt abgebildet werden. Dazu wollen die kreisfreien Städte und Norderstedt einen gemeinsamen Kontenplan entwickeln.

Leider ist die gemeinsame Arbeit daran durch die Coronavirus-Krise abgebrochen, soll jetzt aber wiederaufgenommen werden.

Hinweis: Das neue KiTaG kann unter

https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/Themen/Soziales/Kita-reform2020/documents/gesetz_kitareform.html heruntergeladen werden.